

**2335. Kanalisation.** Mit Beschluß vom 9. August 1934 genehmigte der Regierungsrat das Kanalisationsreglement der Gemeinde Aeugst a. A. Mit Schreiben vom 13. Juli 1937 ersucht der Gemeinderat Aeugst um Guttheißung der Abänderung von Art. 17 dieser Kanalisationsverordnung. Die Neufestsetzung der Anschlußgebühren, die in diesem Artikel festgelegt sind, erfolgt vor allem, um den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen eher gerecht zu werden.

Die Abänderung ist in der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 1937 genehmigt worden und gibt, soweit bis heute erkennbar, zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem vom Gemeinderat Aeugst a. A. vorgelegten, von der Gemeindeversammlung Aeugst a. A. am 3. Juli 1937 bestätigten, abgeänderten Artikel 17 des mit Regierungsratsbeschluß vom 9. August 1934 genehmigten Kanalisationsreglementes der Gemeinde Aeugst a. A. vom 8. November 1933 wird die regierungsrätliche Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Aeugst a. A. wird eingeladen, den abgeänderten Artikel 17 der erwähnten Verordnung im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Aeugst a. A., sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.